

Newsletter



Dienstunfall

Quellen: Beamten-, Kranken – und Unfallversicherungsgesetz § 90, Allgemeines Sozialversicherungsgesetz § 363

Als Dienstunfälle bezeichnet man Unfälle, die mit der „unfallversicherten Tätigkeit“ in örtlichem, zeitlichem und ursächlichem Zusammenhang stehen. Auch Wege und Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit stehen unter diesem Versicherungsschutz.

Für die Dauer von Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nach dem COVID-19-Maßnahmegesetz sind Arbeitsunfälle auch jene Unfälle, die sich „Homeoffice“ ereignen und unmittelbar die Erwerbstätigkeit anbelangen.

Jeder Dienstunfall ist unverzüglich im Dienstweg an die zuständige Versicherungsanstalt zu melden. Dabei ist darauf zu achten, wer der zuständig Unfallversicherungsträger ist. Für die Meldung ist das dafür vorgesehene Formular zu verwenden:

- AUVA (Unfallmeldung für Personen in Bildungseinrichtungen): <https://www.auva.at/cdscontent/load?contentid=10008.644192&version=1576838297> (Hier ist eine Ausfüllhilfe angeschlossen!)
- BVAEB (Unfallmeldung): www.bvaeb.at/cdscontent/load?contentid=10008.729227&version=1617101346

Beim Ausfüllen des Formulars ist besonderes Augenmerk zu richten auf:

Unfalldatum, Unfallzeit, Unfallort, vorgesehener Dienstbeginn am Unfalltag, vorgesehenes Dienstende am Unfalltag

Die Unfallmeldung ist von der Schulleitung zu unterzeichnen und mit dem Amtssiegel zu versehen. Die Meldung ist so rechtzeitig an die Bildungsdirektion zu senden, dass diese die Weiterleitung an die betreffende Sozialversicherung noch unter Wahrung der fünftägigen Meldefrist vornehmen kann. Weiters ist eine Unfallanzeige seitens der Schulleitung schriftlich in Kopie an den Dienststellenausschuss (DA) und den Unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten (post@bsb.wien.gv.at).

Auch in diesem Fall ist es empfehlenswert, eine Kopie des Unfallberichtes zu speichern bzw. abzuliegen und aufzubewahren.

WICHTIG: Der Bescheid eines anerkannten Dienstunfalls muss dann über den Dienstweg an die Dienstbehörde weitergeleitet werden, da von der Versicherungsanstalt diese Information nicht automatisch an den Dienstgeber weitergegeben wird.